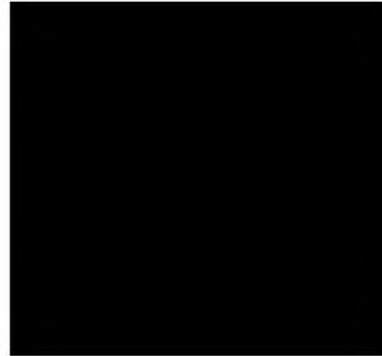




Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ♦ Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems

Aktenzeichen:

6/61-1-205/23



Datum:

18.01.2024

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Errichtung und Betrieb von 1 Windkraftanlage Ka 3 innerhalb des Windparks Einrich in der Gemarkung Klingelbach

Ihr Antrag vom 18.03.2023, hier eingegangen 27.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes – Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 10 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) und Nr. 1.6.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i.V.m. der 9. BImSchV, sowie der gemäß dem “Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid” aufgelisteten Unterlagen ergeht hiermit folgender Bescheid:

Der [REDACTED] wird nach Anhörung aller beteiligten Stellen und vorbehaltlich privater Rechte Dritter die

Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) mit der Bezeichnung Ka3 innerhalb des Windparks Einrich für nachfolgend näher bezeichnete Anlage erteilt

Servicezeiten: montags-freitags 08.00 bis 12.00 Uhr donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung	Email: information@rhein-lahn.rlp.de Internet: www.rhein-lahn-kreis.de Dienstgebäude: Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems	Gläubiger-Ident-Nr.: DE71ZZZ00000064069 Nassauische Sparkasse Bad Ems Postbank Frankfurt Volksbank Rhein-Lahn-Limburg e.G. IBAN-Nr. DE58 5105 0015 0552 0529 00 BIC: NASSDE55XXX IBAN-NR. DE13 5001 0060 0002 3746 04 BIC: PBNKDEFFXXX IBAN-Nr. DE65 5709 2800 0200 4758 01 BIC: GENODE51DIE
--	--	---

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert*	Hochwert*
WEA Ka 3	Klingelbach	9	2981	32.425.234	5.568.395

Technische Daten

Anlage	Anlagentyp	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe
WEA Ka 3	Enercon E 138 EP3 E2	4,2 MW	131 m	138 m	200 m

Gegenstand der Genehmigung sind neben der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen (WEA) (inklusive Kranstell-, Kranausleger-, Lager- und Montageflächen sowie zusätzliche Eingriffsflächen) auch die Zuwegungen sowie beidseitige Arbeitsbereiche entlang der Zuwegungen, die zur Errichtung und zum Betrieb der WEA erforderlich sind.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst für das beantragte Vorhaben aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes.

Konkret umfasst die Genehmigung die folgenden Genehmigungen und Erlaubnisse:

1. Nach § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz erforderliche Ausnahme vom Anbauverbot des § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG
2. Rodungs- und Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG
3. Baugenehmigung nach § 70 LBauO
4. Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten der Landesverordnung über den Naturpark Nassau (LVO NPN)

Ansonsten ergeht die Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen, da diese nicht Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind. Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen der Leitungstrassen sind daher die evtl. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z.B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenbaubehörden, etc.) einzuholen.

Die externe Kabeltrasse ist Gegenstand eines separaten naturschutzrechtlichen Antrags- und Genehmigungsverfahrens.

Die Errichtung der WEA Ka 3 wurde ursprünglich zusammen mit der Errichtung der Anlagen WEA Ka 1 und 2 beantragt. Nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung hat der Antragsteller für die Anlage WEA Ka 3 einen Abspaltungsantrag vorgelegt und beantragt, das Genehmigungsverfahren für die Anlage WEA Ka 3 in einem gesonderten Verfahren weiterzuführen. Es handelt sich dabei um das jetzt gegenständliche Verfahren. Sofern in den vorgelegten Antragsunterlagen die

- 3.1.9. Die Genehmigung ist auf die Anlage und nicht auf die Person des Antragstellers bezogen (Realkonzession). Sie wird daher in ihrer Wirksamkeit durch einen Wechsel in der Person des Anlagenbetreibers nicht berührt. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf von WEA ist der unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Rhein-Lahn sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz als zuständige Überwachungsbehörde durch Vorlage eines entsprechenden Vertrags oder einer vom bisherigen und neuen Betreiber unterzeichneten schriftlichen Erklärung mit Angabe der neuen Betreiberanschrift und der verantwortlichen Person im Sinne des § 52 b BImSchG unverzüglich anzuzeigen.
- 3.1.10. Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.

3.2. Immissions- und Arbeitsschutz

(zuständige Fachbehörde: Struktur- und Genehmigungsdirektion - SGD – Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz)

3.2.1. Immissionsschutz

- 3.2.1.1. Die Windenergieanlage darf zur Tageszeit (6:00 Uhr- 22:00 Uhr) die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte zum Tagzeitraum:

Tagbetrieb WEA Ka3:

			berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{\text{ges}}$ lt. Schallimmissionsprognose			
WKA	$L_{e,\text{max}}$ [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
Ka3	107,7	106,0	1,2	0,5	1,0	2,1

L_w und $L_{e,\text{max}}$ werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,\text{Oktav}}$	87,5	93,2	96,1	98,5	100,1	100,8	95,8	79,9
$L_{e,\text{max,Oktav}}$	92,2	94,9	97,8	100,2	101,8	102,5	97,5	81,6

Die Windenergieanlagen dürfen in der Nachtzeit (22:00 Uhr- 06:00 Uhr) die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte zum Nachtzeitraum:

Nachtbetrieb WEA Ka3			berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{\text{ges}}$ lt. Schallimmissionsprognose			
WKA	$L_{e,\text{max}}$ [dB(A)]	L_W [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
Ka3	103,8	103,1	0,3	0,5	1,0	1,5

L_W und $L_{e,\text{max}}$ werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,\text{Oktav}}$	85,9	92,0	93,4	95,1	99,0	95,9	90,2	80,7
$L_{e,\text{max},\text{Oktav}}$	86,6	92,7	94,1	95,8	99,7	96,6	90,9	81,4

Erläuterung/Hinweise:

$L_{e,\text{max}}$: maximal zulässiger Emissionsschallleistungspegel
 L_W : deklarerter Schallleistungspegel laut Herstellerangabe
 $L_{e,\text{max},\text{Oktav}}$: maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel
 σ_P : Serienstreuung
 σ_R : Messunsicherheit
 $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

$$L_{e,\text{max},\text{Oktav}} = \bar{L}_{W,\text{Oktav}} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{WA,\text{Okt}}$ Messung) und mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R,\text{Messung}}$) und der Serienstreuung σ_P entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass